



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 15 vom 03.06.2016

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamts Schwandorf im Rahmen des Vollzugs des Bundes-Immissionsschutzgesetzes(BImSchG), Firma Eckart GmbH, Hartenstein	2
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe für das Haushaltsjahr 2016	3
Haushaltssatzung für den Zweckverband Verbandskläranlage Schwandorf-Wackersdorf für das Haushaltsjahr 2016	4
Stellenausschreibung Landkreis Schwandorf: IT-Spezialisten/IT-Spezialistin für den Bereich Software- und Datenbankmanagement	7

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamts Schwandorf im Rahmen des Vollzugs des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Firma Eckart GmbH, 91235 Hartenstein hat am 12.07.2013 beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentliche Änderung der bestehenden Anlagen zur Herstellung von Aluminiumpulver und – paste auf der Flurnummer 184/27 der Gemarkung Rauberweiherhaus, Gemeinde Wackersdorf durch verschiedene Maßnahmen gestellt.

Mit Bescheid des Landratsamtes Schwandorf vom 23.05.2016 wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für dieses Vorhaben mit Auflagen erteilt.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides werden hiermit gemäß § 10 Abs.7 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Sie lauten wie folgt:

Das Landratsamt Schwandorf erlässt folgenden

B e s c h e i d :

- 1 Der Eckart GmbH wird nach Maßgabe der nachstehenden, unter der Nummer 5 dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlagen zur Herstellung von Aluminiumpulver und –paste durch folgende Maßnahmen erteilt:
 - Veränderung der Lagerflächen und –mengen
 - Anbau einer Lkw-Andockstation an das Gebäude Wa23 und
 - Einsatz zusätzlicher Einsatzstoffe in der Pastenanlage
- 2 Diese Genehmigung schließt auf Grund der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach Art. 55, 68 BayBO und die Rodungserlaubnis nach Art.9 BayWaldG mit ein.
- 3 Planunterlagen ...
- 4 Anlagen- und Leistungsdaten
Die Leistung, technische Ausstattung und Betriebsweise der geänderten Anlage zur Herstellung von Aluminiumpasten ist insbesondere durch folgende Daten definiert:
 - 4.1 Lageranlagen ...
 - 4.2 Einsatzstoffe – Pastenanlage ...
 - 4.3 Betriebszeiten ...
- 5 Nebenbestimmungen ...
- 6 Allgemeines ...
- 7 Kosten ...

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Eine Klage gegen diesen Bescheid hat gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass der Bescheid auch dann befolgt werden muss, wenn er mit einer Klage angegriffen wird. Beim Landratsamt Schwandorf kann die Aussetzung der

Vollziehung, beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Im Bereich des Immissionsschutzrechts wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht daher keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07. 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides und seiner Begründung sowie die genehmigten Antragsunterlagen liegen zwei Wochen lang, vom 04. Juni 2016 bis einschließlich dem 17. Juni 2016 während der Amtsstunden im Rathaus der Gemeinde Wackersdorf, Marktplatz 1, 92442 Wackersdorf, sowie im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, Zimmer 122 zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegung gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Schwandorf, 03.06.2016
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe für das Haushaltsjahr 2016

I.

Aufgrund der §§ 12 ff. der Verbandssatzung vom 13. Februar 1998, geändert durch Änderungssatzung vom 15.03.2013 und der Art.40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art.63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 07. Mai 2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen, die hiermit gemäß Art.40 KommZG i.V.m. Art.65 Abs.3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 387.312 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 47.500 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 11. Mai 2016 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Schwarzenfeld, Asbach 10 während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schwarzenfeld, 13. Mai 2016
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Pretzabrucker Gruppe
Böhm
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung für den Zweckverband Verbandskläranlage Schwandorf-Wackersdorf für das Haushaltsjahr 2016

I.

Aufgrund der §§ 18 Abs. 1, 17 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 ff KommZG i. V. .m. Art. 63 GO erlässt der Zweckverband Verbandskläranlage Schwandorf – Wackersdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in Einnahmen und Ausgaben mit	1.640.400 €
und		
im Vermögenshaushalt	in Einnahmen und Ausgaben mit	242.000 €
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Betriebskostenumlage (§ 19 Abs. 3 Verbandssatzung).

Die Umlageschlüssel betragen:

für die Kläranlage:

für die Stadt Schwandorf	74,72 %
für die Gemeinde Wackersdorf	25,28 %

(vgl. Anlagen 1 und 2, die Bestandteil der Haushaltssatzung sind).

Grundlage für die Berechnung des Umlageschlüssels sind die im Haushaltsplan 2016 veranschlagten Betriebskosten für die Kläranlage sowie die über das Jahr 2015 gemessenen Abwassermengen und Schmutzfrachten.

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2017 erfolgt i.R. der Jahresrechnung 2016 die endgültige Bestimmung des Umlageschlüssels aufgrund der tatsächlich angefallenen Betriebskosten für die Kläranlage im Haushaltsjahr 2016 und der über das Jahr 2016 gemessenen Abwassermengen und Schmutzfrachten. Die Endabrechnung der Betriebskostenumlage für die Kläranlage wird auf dieser Basis erstellt.

Die Betriebskostenumlage wird wie folgt festgesetzt:

<i>1. KLÄRANLAGE</i>	Berechnung lt. Anlage 2	Ansatz im HHplan 2016
<i>gesamt</i>	1.491.400 €	1.491.400 €
Stadt Schwandorf 74,72 %	1.114.374,08 €	1.114.400 €
Gde. Wackersdorf 25,28 %	377.025,92 €	377.000 €

<i>2. VERBANDSSAMMLER</i>	<i>gesamt</i>	Stadt Schwandorf 43,5 %	Gde. Wackersdorf 56,5 %
Ansatz im HHplan 2016	500 €	200 €	300 €

<i>3. ABLAUFKANAL</i>	<i>gesamt</i>	Stadt Schwandorf 73 %	Gde. Wackersdorf 27 %
Ansatz im HHplan 2016	0 €	0 €	0 €

Als Umlageschlüssel für den Unterhalt der Kanäle ist nach § 19 Abs. 4 der Verbandssatzung die Kapazität zu Grunde zu legen.

- (2) Eine Schuldendienstumlage (§ 19 Abs. 5 Verbandssatzung) wird im Haushaltsjahr 2016 in Höhe der veranschlagten Tilgungsleistungen von 90.000 € erhoben.

Die Schuldendienstumlage wird wie folgt festgesetzt:

<i>Tilgung 90.000 € davon</i>	Stadt Schwandorf 66 %	Gde. Wackersdorf 34 %
	59.400 €	30.600 €
Ansatz im HHplan 2016	59.400 €	30.600 €

- (3) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Investitionsumlage für die Errichtung und Ergänzung der Verbandsanlagen einschließlich Beschaffung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (§ 19 Abs. 2 Verbandssatzung).

Die Umlageschlüssel betragen:

	Stadt Schwandorf	Gemeinde Wackersdorf
a) Kläranlage BA 33	66 %	34 %
b) Verbandssammler BA 34	43,5 %	56,5 %
c) Ablaufkanal BA 34	73 %	27 %

Die Investitionsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

a) Kläranlage (7000)	<i>gesamt</i>	Stadt Schwandorf 66 %	Gde. Wackersdorf 34 %
Beschaffung bewegl. Vermögen	8.500 €	5.600 €	2.900 €
Erhöhung der allgemeinen Rücklage	1.500 €	1.000 €	500 €
Ansatz im HHplan 2016	10.000 €	6.600 €	3.400 €

b) Kläranlage (7001)	<i>gesamt</i>	Stadt Schwandorf 66 %	Gde. Wackersdorf 34 %
Ansatz im HHplan 2016 (ohne BHKW)	20.000 €	13.200 €	6.800
für BHKW (122.000 €) zum Teil durch Entnahme aus Umlagen-Rücklage gedeckt	20.500 €	komplette Entnahme aus Umlagen-Rücklage 80.500 €	Entnahme aus Umlagen-Rücklage 21.000 € und Invest.Umlage 20.500 €
Ansatz im HHplan 2016	40.500 €	13.200 €	27.300 €

c) Verbandssammler BA 34	<i>gesamt</i>	Stadt Schwandorf 43,5 %	Gde. Wackersdorf 56,5 %
Ansatz im HHplan 2016	0 €	0 €	0 €

d) Ablaufkanal BA 34	<i>gesamt</i>	Stadt Schwandorf 73 %	Gde. Wackersdorf 27 %
Ansatz im HHplan 2016	0 €	0 €	0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und –plan für das Haushaltsjahr 2016 wurde dem Landratsamt Schwandorf gemäß Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 110 Satz 1 GO vorgelegt. Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 09. Mai 2016, Az: 2.1-941 die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und –plan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verbandskläranlage Schwandorf-Wackersdorf, Klärwerkstr. 1, 92421 Schwandorf, Zimmer Nr. 9 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, den 11. Mai 2016
Zweckverband Verbandskläranlage
Schwandorf-Wackersdorf
Andreas Feller
Verbandsvorsitzender

Stellenausschreibung Landkreis Schwandorf: IT-Spezialisten/IT-Spezialistin für den Bereich Software- und Datenbankmanagement

Der Landkreis Schwandorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

IT-Spezialisten / IT-Spezialistin

für den Bereich Software- und Datenbankmanagement.

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter www.landkreis-schwandorf.de/Stellenausschreibungen.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen bis spätestens

20. Juni 2016

an das Landratsamt Schwandorf, Personalverwaltung, Postfach 15 49, 92406 Schwandorf.
Telefonisch erreichen Sie uns unter der Ruf-Nr. 09431/471-369 (Frau Kirchberger).
Für Auskünfte zum Aufgabenbereich steht Herr Singer unter der Ruf-Nr. 09431/471-401 zur Verfügung.

Schwandorf, 30. Mai 2016
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat